

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ



Univ.-Ass. Mag. Benjamin Koller
Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
Karl-Franzens-Universität Graz
Universitätsstraße 15, Bauteil B3, 8010 Graz

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Graz, am 23. April 2015

Betreff: Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015
BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Einladung hin möchte ich zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 punktuell Stellung nehmen, etwaige Versehen meinerseits bitte ich zu entschuldigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Benjamin Koller

Artikel 1

Zu § 33 (1) Z 5 StGB:

Es müsste lauten „... ein Mitglied einer solchen Gruppe ...“ (richtig in § 283 (1) Z 1 StGB).

Zu § 33 (2) StGB:

Es müsste lauten „... unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung ...“ (vgl § 39a (1) StGB).

Zu § 33 (3) StGB:

Da hier wohl eine alternative und nicht kumulative Begehung der Straftaten aus den aufgezählten Abschnitten des Besonderen Teils gemeint ist, sollte es lauten „... nach dem ersten bis dritten, fünften oder zehnten Abschnitt des Besonderen Teils.“

Zu § 33 (3) Z 3 StGB:

Die Wendung „... nachdem der Tat eine solche Gewaltanwendung vorausgegangen ist“ ist etwas missverständlich. Das Wort „nachdem“ könnte durch „wenn“ ersetzt werden.

Zu § 70 StGB:

In den Erläuterungen wird festgehalten, dass zur Anwendung dieser Bestimmung eine Verurteilung wegen einer Tat iSd § 70 StGB nicht erforderlich ist,¹ allerdings sollte klargestellt werden, was die Wendung „solche Taten“ genau meint.² Naheliegend wäre das Abstellen auf das Rechtsgut.

Zu § 83 (3) StGB:

Der letzte Halbsatz hat „bis zu zwei Jahren“ zu lauten.

Zu § 84 StGB:

Da dieses Delikt nun auch versucht werden kann, könnte dies in bestimmten Fällen dazu verleiten, eher eine versuchte schwere Körperverletzung anzuklagen als eine leichte Körperverletzung, um von vornherein die Zuständigkeit des Landesgerichts zu begründen. So kann ein Unzuständigkeitsurteil des für die leichte Körperverletzung zuständigen Bezirksgerichts vermieden werden, sollte das Gericht in der als leichte Körperverletzung angeklagten Tat tatsächlich eine (versuchte) schwere Körperverletzung erblicken.³

¹ 98/ME 25. GP Erläut 11 abrufbar unter

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00098/index.shtml (abgefragt am 23.05.2015).

² vgl die Stellungnahme des OLG Innsbruck, 59/SN-98/ME.

³ so auch die Stellungnahme der StA Linz, 27/SN-98/ME.

Die Neuregelung der §§ 83 ff StGB scheint dogmatisch gut gemacht, dürfte aber durch die feine Abstufung des Vorsatzes in der Praxis auch einige Probleme mit sich bringen.⁴ Nicht ohne Grund sprachen sich bereits *Pallin*,⁵ *Rittler*⁶ und andere⁷ in der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes in den 1950er und 60er Jahren gegen eine zu starke Differenzierung bei der subjektiven Tatseite aus.

Zu § 89 StGB:

Der pauschale Verweis auf die Fälle des § 81 StGB idF des ME ist missverständlich. So sollte auf § 81 (3) StGB nicht verwiesen werden, da die Gefährdung einer größeren Zahl von Menschen von § 177 (1) StGB erfasst ist.

Zu § 92 (3) StGB idgF:

Der Verweis auf § 85 StGB muss geändert werden, da die Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nun in § 83 (4) StGB geregelt ist (korrekt in § 143 (2) StGB).

Zu § 106a StGB:

Das Herauslösen des Tatbestands aus § 106 (1) Z 3 StGB dürfte zumindest aus dogmatischen Gründen gerechtfertigt sein, da die Tathandlung des § 106a (2) StGB nicht nur im Einsatz von Nötigungsmitteln, sondern auch in einer Täuschung liegen kann.

Zu § 107b (4) StGB idgF:

Der Verweis auf § 85 StGB muss geändert werden, da die Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nun in § 83 (4) StGB geregelt ist (korrekt in § 143 (2) StGB).

Zu den Wertgrenzen:

Die Anhebung der Wertgrenzen könnte im Übrigen auch für Strafbestimmung außerhalb des StGB überlegt werden, wie beispielsweise § 48b (1) Z 2, (2) BörseG. Dasselbe gilt für das neue System der Tagessätze: Hier könnte beispielsweise in den § 27 (1) SMG, § 48b (2) BörseG, § 50 (1) WaffG die Anzahl in 720 Tagessätze geändert werden.

⁴ siehe die Stellungnahmen von *Messner*, 5/SN-98/ME und *Schwaighofer*, 58/SN-98/ME.

⁵ *Pallin* im Protokoll über die sechzehnte Arbeitssitzung der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes im Jahre 1961, 1485.

⁶ *Rittler* im Protokoll über die sechzehnte Arbeitssitzung der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes im Jahre 1961, 1495.

⁷ Protokoll über die fünfzehnte Arbeitssitzung der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes im Jahre 1961, 1449.

Zu §§ 127, 132 (1), 133 (1), 137, 146, 148a (1), 153 (1) StGB idgF:

Die Strafdrohung für die Delikte der §§ 127, 132 (1), 133 (1), 137, 146, 148a (1), 153 (1) StGB idgF beträgt bis zu sechs Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Dasselbe gilt ua für §§ 125, 126a (1), 134 (1), 135 (1), 136 (1), 153b (1), 164 (1) StGB idgF. Für letztgenannte Delikte beträgt die Freiheitsstrafe der mittleren Wertqualifikation (wie § 126 (1) Z 7 StGB) bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe oder bis zu 360 Tagessätze Geldstrafe, während die Strafdrohung für die erstgenannten Delikte bei mittlerer Wertqualifikation bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe beträgt.

Während die Grundstrafdrohungen aller genannten Delikte also einheitlich sind, differieren die Strafdrohungen der Qualifikationen.

Diese Uneinheitlichkeit rührt, wie *Köck* ausführt, aus Überlegungen der Zuständigkeit her.⁸ Die Strafdrohungen diverser Grunddelikte wie §§ 133, 146 StGB ua waren in der Regierungsvorlage 1971 (dort die §§ 139, 155) noch mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe angesetzt⁹ und wurden in der Fassung des Justizausschusses auf sechs Monate Freiheitsstrafe herabgesetzt, um die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes zu begründen.¹⁰ Dieses war gem § 9 (1) StPO idF BGBl 631/1975 für Vergehen zuständig, deren Höchstmaß der Freiheitsstrafe sechs Monate nicht überstieg.

Sollte die unterschiedliche Strafdrohung der Wertqualifikationen dieser genannten Delikte als widersprüchlich erachtet werden, könnte dies nun (uU durch Änderung der Strafdrohungen der Grunddelikte) geändert werden, wenngleich eine Erhöhung der Strafdrohungen der entsprechenden Grunddelikte den Intentionen der geplanten Novelle zweifelsohne entgegenstehen mag.

Zu § 131 StGB idgF:

Der Verweis auf § 85 StGB muss geändert werden, da die Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nun in § 83 (4) StGB geregelt ist (korrekt in § 143 (2) StGB idF des ME).

Zu § 134 (3) StGB:

Hier wurde im Entwurf richtigerweise die Geldstrafe gestrichen, nicht aber in der Textgegenüberstellung.

Zu § 140 StGB idgF:

Der Verweis auf § 85 StGB muss geändert werden, da die Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nun in § 83 (4) StGB geregelt ist (korrekt in § 143 (2) StGB idF des ME).

⁸ *Köck*, Inkonsistenzen im Strafdrohungssystem, ÖJZ 2001, 261 (263 f).

⁹ ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 23 ff.

¹⁰ JAB 959 BlgNR 23. GP 26 f und 17.

Zu § 163c Z 5 StGB:

Hier könnte das im SCEG verwendete Kürzel „SCE“ in Klammer verwendet werden (vgl Z 3).

Zu § 163c Z 8 StGB:

Von dieser Bestimmung erfasst sind verdeckte Kapitalgesellschaften iSd § 189 (1) Z 2 lit a UGB idF BGBl 22/2015, nicht aber Gesellschaften nach lit b leg cit. Derartige Gesellschaften könnten Personengesellschaften sein, deren Gesellschafter ein Verein, eine Genossenschaft oder eine Gebietskörperschaft ist.¹¹ Für Konstruktionen, in denen eine Genossenschaft (vgl Z 4) oder ein großer Verein nach § 22 (2) VerG (vgl Z 7) Gesellschafter einer Personengesellschaft ist, scheinen die §§ 163a ff StGB somit nicht zu gelten, denn diese Personengesellschaft fällt nicht unter § 163c Z 8 StGB. Nicht ersichtlich ist, warum Gesellschaften nach § 189 (1) Z 2 lit a UGB idF BGBl 22/2015 und nach lit b leg cit bzw deren Entscheidungsträger und Prüfer unterschiedlich behandelt werden.

Zu § 164 (2) StGB:

Hier wurde in der Textgegenüberstellung richtigerweise die Geldstrafe gestrichen, nicht aber im Entwurf.

Zu § 275 (2) Z 3 StGB idgF:

Der Verweis auf § 84 (1) StGB muss in § 83 (3) StGB geändert werden.

Zu § 283 (1) Z 1 StGB:

Soll das StGB auch sprachliche Änderungen erfahren, wie beispielsweise von der AG Maßnahmenvollzug bezüglich der Begriffe der „Abartigkeit“ oder des „abnormen Geisteszustands“¹² vorgeschlagen, könnte auch der Begriff der „Rasse“ in §§ 283 (1) Z 1, 321 (1) StGB überdacht werden. Auch wenn das „Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung“ aus 1972 diesen Begriff verwendet¹³ und er sich in den Strafgesetzen anderer Länder (wie in § 130 (1) dStGB) findet, könnte dieser Begriff möglicherweise vermieden werden, da die Einteilung von Menschen in biologische Rassen nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entspricht.¹⁴ Der Begriff könnte

¹¹ ErläutRV 367 BlgNR 25. GP 3; *Dokalik*, SWK 1-2/2015, 12.

¹² Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug – Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse, BMJ-V70301/0061-III 1/2014, 47 und 56 f.

¹³ BGBl 1972/377.

¹⁴ UNESCO-Deklaration von Schlaining (1995) II (8); Wikipedia: „Rassentheorie“ (Stand: 24.3.2015); anders noch das UNESCO-Statement on the Nature of Race and Race Differences (1951).

entweder durch einen zeitgemäßen Begriff ersetzt oder, da die ethnische Herkunft Erwähnung findet, vielleicht gestrichen werden.¹⁵

Zu § 283 (1) Z 3 StGB:

Es müsste lauten „... *gegen solch_eine Gruppe* ...“.

Hier wird der Begriff „*im Sinne*“ gebraucht. Im StGB und der StPO finden sich die Begriffe „*im Sinn*“ und „*im Sinne*“; dies könnte vereinheitlicht werden.

Zu § 299 (1) StGB idgF:

Nach den in den Erläuterungen ausgeführten Erwägungen¹⁶ müsste hier die Geldstrafe gestrichen werden.

Zu § 312 (3) StGB:

Der Verweis auf § 85 StGB muss geändert werden, da die Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nun in § 83 (4) StGB geregelt ist (korrekt in § 143 (2) StGB).

Zu § 312a (2) StGB idgF:

Der Verweis auf § 85 StGB muss geändert werden, da die Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nun in § 83 (4) StGB geregelt ist (korrekt in § 143 (2) StGB).

Zu § 321a (3) Z 4 StGB idgF:

Der Verweis auf § 85 Z 1 StGB muss geändert werden; die Bestimmung findet sich nun in § 83 (4) Z 1 StGB.

Zu § 321a (4) Z 1 StGB idgF:

Der Verweis auf § 84 (1) StGB muss in § 83 (3) StGB geändert werden.

Zu § 321b (1) Z 2 StGB idgF:

Der Verweis auf § 85 Z 1 StGB muss in § 83 (4) Z 1 StGB geändert werden.

Zu § 321b (4) Z 1 StGB idgF:

Der Verweis auf § 84 (1) StGB muss in § 83 (3) StGB geändert werden.

Zu § 321d (2) StGB idgF:

Der Verweis auf § 84 (1) StGB muss in § 83 (3) StGB geändert werden.

¹⁵ vgl die Stellungnahmen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, 47/SN-98/ME und SOS Mitmensch, 63/SN-98/ME.

¹⁶ 98/ME 25. GP Erläut 10.

Zu §321e (2) StGB idgF:

Der Verweis auf § 84 (1) StGB muss in § 83 (3) StGB geändert werden.

Zu § 321f (2) StGB idgF:

Der Verweis auf § 84 (1) StGB muss in § 83 (3) StGB geändert werden.

Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu § 32 (1a) Z 5 StPO:

Die Anhebung der Wertgrenze auf 500.000 Euro um die Zuständigkeit des großen Schöffengerichtes zu begründen, ist, anders als in den Erläuterungen ausgeführt,¹⁷ nicht zwingend nötig, da die Wertgrenzen des 22. Abschnitts des StGB unangetastet bleiben.¹⁸ Würden die Wertgrenzen in den §§ 304 ff StGB auf 500.000 Euro angehoben, so ergäbe sich, wie zutreffend bemerkt wird, die Situation, dass bei einer nicht erfolgten Anpassung des § 32 (1a) StGB für eine Tat nach den §§ 304 ff StGB mit einem 100.000 Euro übersteigenden Vorteil, nicht jedoch 500.000 Euro übersteigenden Vorteil zwar eine Besetzung mit zwei Berufsrichtern vorgesehen wäre, diese (nach geltendem Recht wertqualifizierten) Delikte aber gar nicht in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes fielen. Die Anhebung der Wertgrenze in § 32 (1a) Z 5 StPO ist somit auf Basis des Entwurfs nicht zwingend erforderlich.

Zu § 198 (2) Z 1 StPO:

Statt der Wendung „*die Tat nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist*“ sollte es in Anlehnung an die Formulierung des § 57 (3) letzter Fall StGB eher „*die Tat mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist*“ heißen.

Fraglich ist, ob die Möglichkeit einer Überschreitung des Höchstmaßes der Strafe nach den §§ 39 oder 313 StGB zu berücksichtigen ist. Ähnlich wie bei § 37 StGB¹⁹ wird die Möglichkeit der Strafschärfung wohl außer Betracht zu bleiben haben.

Zu § 198 (3) zweiter Satz StGB:

Auch hier stellt sich die Frage, ob die Möglichkeit einer Überschreitung des Höchstmaßes der Strafe nach den §§ 39 oder 313 StGB zu berücksichtigen ist; dies ist wohl nicht der Fall.

¹⁷ 98/ME 25. GP Erläut 34.

¹⁸ 98/ME 25. GP Erläut 17.

¹⁹ Flora in WK² § 37 Rz 5 (Stand Juli 2013, rdb.at).

Artikel 12 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmung)

Zu § 2:

Dass sich die Verjährung für Taten, die vor dem 31.12.2015 begangen wurden, weiterhin nach den Strafdrohungen der Delikte des alten Rechts bemisst, scheint fragwürdig, wenngleich Art 7 EMRK dem nicht entgegenstehen mag.²⁰ Denkbar wäre vielleicht nur die Versagung einer Rückwirkung für den Fall einer bereits gehemmtten Verjährungsfrist.

Sonstiges:

Der Verweis auf § 255 AktG in § 2 (2) Rechnungslegungs-Kontrollgesetz müsste geändert werden. Dies kann bei 115/ME 25. GP berücksichtigt werden.

Der Verweis auf § 278a (2) StGB in § 93 (5) Z 3 BWG ist nicht mehr aktuell.

²⁰ vgl die Stellungnahme von *Durl*, 8/SN-98/ME; *ders*, JBl 2011, 91.